



Allgemeine Mietbedingungen der Firma GO FOR OFFROAD Rainer Bansbach

Folgende Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der
Firma
GO FOR OFFROAD Rainer Bansbach, Talstraße 44-46, 74838 Limbach
nachstehend Vermieter genannt

und seinem Mietkunden
nachstehend Mieter genannt

1. Mietvertrag

- 1.1 Der Mietvertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Buchungsbestätigung des Vermieters zustande.
- 1.2 Mit Abschluss des Mietvertrages steht dem Mieter ein Fahrzeug für die vereinbarte Dauer und den zur Verfügung. Der Vermieter erhält nach Abschluss des Mietvertrages Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietzinses sowie eventuell weiterer vereinbarten Entgelte.
- 1.3 Reiseleistungen, gleich welcher Art, werden dem Mieter ausdrücklich nicht geschuldet. Insbesondere finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag – §§ 651 a-I BGB – keinerlei Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug vollkommen eigenverantwortlich ein.
- 1.4 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 1.5 Die bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs vollständig ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Übergabe- und Rücknahmeprotokolle werden ausdrücklich zum Bestandteil des Mietvertrages.

2. Entgelte / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Buchung gültigen Preisliste, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Die Anmietung erfolgt für ein bestimmtes Fahrzeug. Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Kategorien gemäß der am Tag der Buchung gültigen Preisliste erstattet.
- 2.3 In dem vereinbarten Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes, Pannenschutzbriefes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung und Verschleißreparaturen abgegolten.
- 2.4 In dem vereinbarten Mietpreis ist die monatliche Mietgebühr der UTA Mautbox UTA One

enthalten. Dem Mieter werden nach Mietende die von ihm verursachten Mautgebühren gemäß Abrechnung der UTA berechnet. Der Vermieter weist darauf hin, dass zu den angefallenen Mautgebühren zusätzlich 1,5 % Systembeitrag und 2,5 % Serviceaufschlag seitens ETA auf die jeweiligen Mautgebühren hinzugerechnet werden.

- 2.5 Gefahrene Mehr-KM werden bei Fahrzeugrücknahme errechnet und nach der bei Buchung gültigen Preisliste abgerechnet.
- 2.6 Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz-, anfallende Strom-, Wasser und Abwassergebühren, Fährggebühren sowie Bußgelder oder sonstige Strafgebühren, sowie alle hier nicht genannten Kosten, die dem Mieter während der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.7 Das Fahrzeug wird mit vollem Diesel- und Gastank übergeben und ist mit vollem Diesel- und Gastank zurückzugeben.

3. Reservierung / Buchung / Rücktritt

- 3.1 Reservierungen werden erst dann verbindlich, wenn diese vom Vermieter durch eine Buchungsbestätigung bestätigt wurden.
- 3.2 Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 3 Tagen eine Anzahlung auf den vereinbarten Mietpreis wie folgt zu leisten:

Erfolgt die Buchungsbestätigung mehr als 91 Tage vor Mietbeginn, ist eine Anzahlung von 20% des Gesamtmietpreises zur Zahlung fällig.

Erfolgt die Buchung zwischen 90 und 31 Tagen vor Mietbeginn, ist eine Anzahlung von 50% des Gesamtmietpreises fällig.

Erfolgt die Buchung weniger als 30 Tage vor Mietbeginn, ist der gesamte Mietpreis zur Zahlung fällig.

- 3.3 Die Anzahlungen / Zahlungen sind auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto des Vermieters fristgerecht zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Buchung gebunden.
- 3.4 Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung dem Mieter eine Nachfrist zur Nacherfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten. Es finden dann die Stornobedingungen der Ziffer 3.6 Anwendung.
- 3.5 Der Vermieter kann grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung die Übergabe des Fahrzeuges verweigern.
- 3.6 Der Vermieter räumt dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu den nachfolgenden Bedingungen ein. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:

Stornierung bis 91 Tage vor Mietbeginn: 20% vom Gesamtmietpreis.

Stornierung innerhalb von 90 bis 31 Tagen vor Mietbeginn: 50% vom Gesamtmietpreis.

Stornierung innerhalb von 30 bis 14 Tagen vor Mietbeginn: 70% vom Gesamtmietpreis.

Stornierung innerhalb von 13 Tagen oder weniger vor Mietbeginn: 90% vom Gesamtmietpreis.

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.7 Der Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter ist maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt.
- 3.8 Eine Nichtabholung des Fahrzeuges gilt als Rücktritt.
- 3.9 Der Mieter kann einen Ersatzmieter benennen, den der Vermieter nur aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht.

- 3.10 Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung seines Ersatzmieters.
- 3.11 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Wohnmobil nicht termingerecht zurückgibt. Die Berechtigung zur Nutzung des Fahrzeugs erstreckt sich nur auf die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Mietzeit. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546a BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen, sowie auch Ersatzansprüche vom Nachmieter (an den Vermieter) auf den Mieter umlegen
- 3.12 Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

4. Versicherung

- 4.1 Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:
Haftpflichtversicherung pauschal 100 Mio. Euro, höchstens je geschädigte Person 15 Mio. Euro.
- 4.2 Schäden am Fahrzeug, am Wohnaufbau und sonstigem Zubehör, die während der Mietzeit bei nicht vertragsgemäßer Nutzung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschäden beträgt bis zu 2.500,00 €, bei Teilkaskoschäden 500,00 €. Die Selbstbeteiligungen gelten pro Schadensfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 11 dieser Allgemeinen Mietbedingungen (AMB). Die Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.
- 4.3 Das Fahrzeug ist zusätzlich mit einem Reisemobil Schutzbrief der Europ Assistance SA ausgestattet, welcher verschiedene Risiken bei Pannen, eventuell notwendige Bergung oder einen Fahrzeugrücktransport versichert, sofern das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungen sind auf der Webseite einsehbar und werden mit der Buchungsbestätigung dem Mieter in Kopie zur Verfügung gestellt.

5. Kautio

- 5.1 Die Kautio bei Anmietung des Fahrzeugs beträgt 2.500,00 €.
- 5.2 Der Vermieter kann nach Mietende sämtliche zusätzlich vom Mieter verursachten Kosten mit der Kautio verrechnen.
- 5.3 Spätestens bei der Fahrzeugübergabe muss die Kautio auf das vom Vermieter angegebene Konto überwiesen sein. Sollte die Mietkautio nicht bis zur Übergabe des Fahrzeuges vom Mieter geleistet sein, kann der Mieter die Übergabe des Fahrzeuges bis zur vollständigen Bezahlung der Mietkautio verweigern. Dadurch entgangene Miettage, sowie alle daraus entstehenden weiteren Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.4 Bei vertragsgemäßer Rücknahme des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio im Zeitraum von 4 Wochen durch Überweisung auf das Konto des Mieters zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten können bei Rücknahme des Fahrzeugs durch den Vermieter mit der Kautio verrechnet werden, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Können bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung der Kautio noch nicht alle Kosten erfasst werden, kann der Vermieter einen angemessenen Teilbetrag der Kautio bis zur Erfassung aller durch den Mieter verursachten Kosten weiterhin einbehalten. Der Vermieter erklärt hier schon die Aufrechnung.
- 5.5 Der Mieter kann niedrigeren, der Vermieter höheren Aufwand nachweisen.
- 5.6 Anfallende Reparaturkosten infolge eines Schadensereignisses kann der Vermieter auf Basis

eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Reparaturkosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautions zurückzubehalten.

6. Zulässige Reisegebiete

- 6.1 Die möglichen Reiseländer ergeben sich aus der „grünen Versicherungskarte“. Die grüne Versicherungskarte kann auf der Homepage des Vermieters eingesehen werden und wird jeder Buchungsbestätigung als Anlage beigelegt. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. In anderen Ländern besteht u.U. kein Versicherungsschutz.
- 6.2 Reisen außerhalb dieser Länder sind ausdrücklich untersagt.
- 6.3 Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind unzulässig. Die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland sind zu beachten.

7. Fahrzeugführungsberechtigte

- 7.1 Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen.
- 7.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Fahrzeug führen, die ihre Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen, und für die jeweilige Fahrzeugklasse einen in Deutschland gültigen Führerschein, z. B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht, besitzen.
- 7.3 Die Vorlage der Führerscheine des Mieters und aller in der Buchungsbestätigung genannten Fahrer sind zum Zeitpunkt der Übergabe zwingende Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Kommt es infolge fehlender Vorlage der/s Führerscheine/s zu einer verzögerten Übergabe, geht dies zu Lasten des Vermieters. Kann weder zum vereinbarten Übergabezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 3.6 Anwendung.

8. Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs

- 8.1 Das Fahrzeug wird zu dem in der Buchungsbestätigung vereinbarten Termin am Standort des Vermieters übergeben und zu dem in der Buchungsbestätigung vereinbarten Termin am Standort des Vermieters zurückgenommen.
- 8.2 Sofern der Mieter das Angebot „Lieferservice“ des Vermieters in Anspruch nimmt, wird das Fahrzeug vom Vermieter an die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Adresse zum vereinbarten Termin übergeben und dort auch wieder vom Vermieter entsprechend zurückgenommen.
Verzögerung der Anlieferung aufgrund höherer Gewalt berechtigt den Mieter nicht, Leistungskürzungen vorzunehmen.
- 8.3 Bei der Übergabe des Fahrzeugs sind die gültigen Personalausweise/Reisepässe sowie die Führerscheine von allen in der Buchungsbestätigung vereinbarten Fahrern im Original vorzulegen.
- 8.4 Vor der Fahrzeugübergabe an den Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung durch den Vermieter. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten, bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Verzögerungen und dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.5 Bei der Übergabe / Rücknahme wird das Fahrzeug mit dem Mieter auf eventuelle vorhandene Schäden überprüft. Diese ev. vorhandenen Schäden werden ebenfalls im Übergabeprotokoll

- festgehalten. Das Protokoll ist vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnen und wird Bestandteil des Mietvertrages. Eventuelle Schäden, Fehlteile, Fehlfunktionen, oder ungenügende Füllstände müssen vor Fahrtantritt angezeigt werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 8.6 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt im selben Zustand laut den einzelnen Protokollen zurückzugeben.
- 8.7 Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.
- 8.8 Übergibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe der aktuell geltenden Mietpreise zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.9 Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach, oder ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

9. Obliegenheiten des Mieters

- 9.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und der im Buchungsbestätigung angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Übergabe / Rücknahme des Fahrzeugs anwesend sein.
- 9.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern, das Wohnmobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus entsprechend zu sichern.
- 9.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Hinweise im Bordbuch, die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller Auf- und Einbauten zu beachten. Ferner hat der Mieter das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:
Kontrolle des Öl- und Wasserstandes,
Kontrolle des Reifendruckes,
Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes,
Füllstand von AdBlue.
- 9.4. Das Fahrzeug muss beim Verlassen immer ordnungsgemäß verschlossen werden. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeugs eingerastet sein. Die für die Fahrzeugbenutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, insbesondere die Prüfung der zulässigen Hinterachslast, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten.
- 9.5 Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer täglich vor jeder Abfahrt das Fahrzeug dahingehend zu prüfen, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Insbesondere sind die Fahrzeuganbauteile, wie Fahrradträger, Fahrräder, Sandbleche, Reservekanister auf festen Sitz zu prüfen. Technische Mängel müssen unmittelbar nach Feststellen an den Vermieter gemeldet werden.
Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter eigenständig zu informieren.
- 9.6 Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- 9.7 Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.
- 9.8 Dem Mieter ist es nicht erlaubt, an dem Fahrzeug technische und optische Veränderungen

vorzunehmen. Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

- 9.9 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter Änderungen seiner Anschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 9.10 Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Vermieter weitere Anmietungen durch den Mieter verweigern.

10. Verhalten bei Unfällen und Schadensfällen

- 10.1 Bei einem Unfall oder bei einem Brand-, Wild- oder sonstigen Schaden, insbesondere bei einem Diebstahl hat der Mieter unverzüglich die zuständige Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter umgehend zu verständigen.
- 10.2 Sollte die zuständige Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter schriftlich nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen mit oder ohne Mitwirkung Dritter.
- 10.3 Der Mieter darf keinesfalls gegnerische Ansprüche anerkennen.
- 10.4 Der Mieter hat das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB zu beachten.
- 10.5 Ein Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im eigenen Interesse sollte der Mieter eigene Fotoaufnahmen vom Schadenfall fertigen.
- 10.6 Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, umgehend telefonisch zu informieren und spätestens bei Rücknahme des Fahrzeugs einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage von Bildern oder Skizzen vorzulegen.

11. Haftung des Mieters

- 11.1 Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnmobil, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender / nachstehender Regelungen entstehen, unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird, beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Wohnmobil entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörige oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- 11.2 Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe.
- 11.3 Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffern 2 (Führungsberechtigte), 7 (Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs), 8 (Obliegenheiten des Mieters), 9 (Verhalten bei Unfällen oder Schadensfällen) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- 11.4 Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions

zurückzubehalten.

12. Haftung des Vermieters

- 12.1 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
- 12.2 Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 12.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn, dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.
- 12.3 Der Vermieter haftet für Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht.
- 12.4 Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

13. Mängel des Fahrzeugs

- 13.1 Schadensersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 13.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei sofortiger Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

14. Reparaturen, Fahrzeugausfall, Ersatzfahrzeug

- 14.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 11 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- 14.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 14.3 Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom

Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der

Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. Kann kein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden, ist eine kostenfreie Stornierung durch den Vermieter möglich.

- 14.4 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- 14.5 Fahrzeugausfälle bis zu 2 Arbeitstagen während der Mietdauer, die auf Grund eines Schadens am Fahrzeug der nicht vom Mieter zu verschulden ist, werden dem Mieter nicht rückvergütet. Fahrzeugausfälle ab dem 2. Arbeitstag werden dem Mieter mit dem vereinbarten Mietpreis pro Nacht/Tag je Ausfall Tag zurückvergütet. Fahrzeugausfälle welche auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen sind werden vom Vermieter nicht vergütet.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters sowie weiterer Fahrer zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- 15.2 Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und beauftragten Dritten, erfolgen. Die Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 15.3 Zudem kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde besteht.
- 15.4 Der Vermieter ist berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z. B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung von vor-, nach- und nebenvertraglichen Pflichten des Vermieters, verjähren innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 16.2 Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache müssen vom Mieter innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende schriftlich angezeigt werden.
- 16.3 Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.
- 16.4 Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag

abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

16.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 74821 Mosbach.

17.2 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, der Allgemeinen Mietbedingungen (AMB), die Daten des Übergabe- und Rücknahmeprotokolls sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

17.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.5 Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

